

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Das Nieberding - Wohnraum Erhalten e.V.
Nieberdingstraße 26
48155 Münster

Vorab per E-Mail an:

d.wohnraum-erhalten-ev.t84g8asdp2@fragden-staat.de

STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.O1018-20/22**
ANSPRECHPARTNER [REDACTED]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL +49 (0) 228-37787-159 (oder -0)
FAX +49 (0) 228 37787-152
E-MAIL Moritz.Mayer@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 26.04.2022

Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) wegen Leerstand in den Mietshäusern Nieberdingstrasse 11-28 in 48155 Münster

Ihre E-Mail vom 17.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 17.04.2022.

Mit o.g. E-Mail bitten Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) um Informationen zu den Mietshäusern in der Nieberdingstraße 11-28 in 48155 Münster.

Konkret begehren Sie, dem Anschein nach für den Verein Das Nieberding - Wohnraum Erhalten e.V., die Auskunft, wann die leerstehenden Wohnungen in den Mietshäusern 15, 26 und 28 in der Nieberdingstraße wieder vermietet werden, diese stünden teilweise seit über einem Jahr leer. Nach einem Ratsbeschluss der Stadt Münster stelle Leerstand eine bußgeldbewehrte Zweckentfremdung dar.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BImA für Anträge nach dem IFG und UIG zuständig.

Ihre E-Mail lässt allerdings weder die natürliche Person erkennen, die den IFG-Antrag stellt, noch war ihr ein Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Verein Das Nieberding - Wohnraum Erhalten e.V. beigelegt.

Im Rahmen der Vorschrift des § 22 VwVfG über den Beginn des Verfahrens wird ein Mindestinhalt des Antrags gefordert, zu dem grundsätzlich die Person des Antragstellers und im Normalfall seine Anschrift gezählt werden. Erst diese Daten ermöglichen eine verfahrensrechtliche Bearbeitung eines Antrags. Zudem ist die Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit nach den §§ 11, 12 VwVfG in jedem

Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Gerade in den Fällen, in denen der Antragsteller einen Antrag über die Plattform "fragdenstaat.de" stellt, ist nicht mit der für die rechtmäßige Durchführung eines Verwaltungsverfahrens notwendigen Sicherheit gewährleistet, dass hinter der Anfrage eine beteiligten- und handlungsfähige Person steht. Erfolgt die Antragstellung mittels einer computergenerierten E-Mail, ist die Anforderung des Namens, der Anschrift oder einer privaten E-Mail-Adresse ein taugliches Mittel, um festzustellen, dass der Antrag nicht mittels eines Computerskripts gestellt worden ist, sondern durch eine (natürliche) Person. Eine anonyme Antragstellung scheidet aus (vgl. VG Köln, Urteil vom 18. März 2021 – 13 K 1189/20, juris-Rn. 51-54).

Damit eine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann, bitte ich daher um Angabe Ihres Namens sowie um Nachweis, dass Sie als gesetzliche/r Vertreter/in oder durch eine entsprechende Vollmacht für den Verein Das Nieberding - Wohnraum Erhalten e.V. vertretungsbefugt sind (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

